Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Nr. 9 / 131. Jahrgang

Kassel, 30. September 2016

117

Inhalt

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere	Bekanntmachungen
Normen	Mitglieder der Theologischen Kammer 123
Rechtsverordnung zur Abgabe von Optionser-	Mitglieder der Liturgischen Kammer 123
klärungen gemäß § 27 Absatz 22 Satz 2 Umsatzsteuergesetz	Mitglieder der Bildungskammer 124
Vom 12. September 2016	Mitglieder der Kammer für Mission und Öku-
Rechtsverordnung zur Durchführung des Kir-	mene
chengesetzes über den Datenschutz der	Personal- und Stellenangelegenheiten
Evangelischen Kirche in Deutschland (Datenschutzverordnung – DSVO)	Personalia
Vom 12. September 2016 118	Pfarrstellenausschreibungen
Arbeitsrechtliche Regelungen	
Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie von ihn ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ab 1. Juli 2008 hier: 16. Änderungsbeschluss vom 25. August 2016 (ARK 03/16)	
Urkunden	
Urkunde über die Umwandlung der 1. Pfarrstelle Am Hirschberg Großalmerode 121	
Urkunde über die Umwandlung der 1. und 2. Pfarrstelle Buchen gemäß Artikel 51 Absatz 1 und Absatz 2 der Grundordnung der Evan- gelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck 121	
Nachtrag zur Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Arnsbach-Kerstenhausen und Kleinenglis vom 2. Februar 2010	

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

Rechtsverordnung zur Abgabe von Optionserklärungen gemäß § 27 Absatz 22 Satz 2 Umsatzsteuergesetz Vom 12. September 2016

Der Rat der Landeskirche hat in seiner Tagung am 12. September 2016 gemäß Artikel 132 Buchstabe a der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) die folgende Verordnung beschlossen:

Rechtsverordnung zur Abgabe von Optionserklärungen gemäß § 27 Absatz 22 Satz 2 Umsatzsteuergesetz

Vom 12. September 2016

§ 1 Vertretung

- (1) Erklärungen gegenüber der zuständigen staatlichen Stelle, dass kirchliche Körperschaften der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck § 2 Absatz 3 Umsatzsteuergesetz in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anwenden (Optionserklärung gemäß § 27 Absatz 22 Satz 2 Umsatzsteuergesetz), können nur vom Landeskirchenamt abgegeben werden.
- (2) Kirchliche Körperschaften im Sinne dieser Verordnung sind:
- die Kirchengemeinden, ihre rechtsfähigen Zusammenschlüsse einschließlich der von ihnen gebildeten Gesamt- und Zweckverbände,
- 2. die Kirchenkreise, ihre rechtsfähigen Zusammenschlüsse einschließlich der von ihnen gebildeten Gesamt- und Zweckverbände.

§ 2 Widerspruch, Widerruf

- (1) Kirchliche Körperschaften können bis zum Ablauf des 31. Oktober 2016 schriftlich gegenüber dem Landeskirchenamt der Abgabe der für sie geltenden Optionserklärung widersprechen.
- (2) Bis zum 30. September eines jeden Kalenderjahres können kirchliche Körperschaften die für sie geltende Optionserklärung schriftlich gegenüber dem Landeskirchenamt mit Wirkung für das folgende Kalenderjahr widerrufen.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Mit Wirkung vom 1. Januar 2021 tritt diese Verordnung außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Kassel, den 16. September 2016

Dr. Hein Bischof

Rechtsverordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Datenschutzverordnung – DSVO) Vom 12. September 2016

Auf Grund von § 27 Absatz 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSG-EKD) vom 12. November 1993 (KABI. 1994 S. 78) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2013 (ABI. EKD S. 2), berichtigt am 1. Februar 2013 (ABI. EKD S. 34), in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Verordnung des Rates der Landeskirche vom 6. Januar 1978 (KABI. S. 12) in der Fassung der Bestätigung durch die Landessynode vom 26. April 1978 (KABI. S. 50) über die Zustimmung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz in der Fassung vom 10. November 1977, erlässt der Rat der Landeskirche folgende Verordnung:

Rechtsverordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Datenschutzverordnung – DSVO)

Vom 12. September 2016

§ 1 Anwendungsbereich (zu § 1 Absatz 2 DSG-EKD)

- (1) Zuständig für die Führung der Übersicht über die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäß § 1 Absatz 2 Satz 3 DSG-EKD ist das Landeskirchenamt.
- (2) Die Übersicht über die Mitgliedseinrichtungen der Diakonie Hessen Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. –, die als kirchliche Einrichtung im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 3 ihren Sitz auf dem Gebiet der Landeskirche haben, führt die Diakonie Hessen.

§ 2 Verpflichtung auf das Datengeheimnis (zu § 6 DSG-EKD)

(1) Das Datengeheimnis ist neben den Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit der kirchlichen Mit-

arbeiter und Mitarbeiterinnen und neben sonstigen Geheimhaltungspflichten zu beachten.

- (2) Alle entgeltlich und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in Ausübung ihres Dienstes von personenbezogenen Daten, insbesondere an und mit Akten, Dateien, Listen und Karteien Kenntnis erhalten, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit zur Einhaltung des Datenschutzes zu verpflichten. Das Landeskirchenamt entwickelt hierzu einheitliche Formblätter, die verbindlich zu verwenden sind. Für diakonische Einrichtungen können von der Diakonie Hessen eigene Formblätter entwickelt werden.
- (3) Verstöße gegen das Datengeheimnis sind Verletzungen der Dienstpflicht im Sinne des Disziplinarrechts, der arbeitsrechtlichen Vorschriften oder der Amtspflichten ehrenamtlich Tätiger.

§ 3 Genehmigung der Einrichtung automatisierter Abrufverfahren (zu § 10 Absatz 3 DSG-EKD)

Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens durch öffentlich-rechtliche kirchliche Stellen nach § 10 DSG-EKD bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt, soweit Stellen, die keine kirchlichen Stellen im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 1 DSG-EKD sind, beteiligt sind.

§ 4 Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten im Auftrag (zu § 11 DSG-EKD)

- (1) Vor dem Abschluss eines Vertrages zur Auftragsdatenverarbeitung ist der oder die örtliche Beauftragte für den Datenschutz zu beteiligen.
- (2) Das Landeskirchenamt kann Musterverträge zur Auftragsdatenverarbeitung entwerfen, deren Verwendung empfohlen wird.

§ 5 Datenübermittlung und Datenveröffentlichung (zu §§ 12, 13 DSG-EKD)

(1) Die Veröffentlichung personenbezogener Daten (Ereignis, Name, Anschrift, Tag und Ort) in Gemeindebriefen oder anderen örtlichen kirchlichen Publikationen anlässlich von Amtshandlungen und von Alters-, Ehe- und Konfirmationsjubiläen ist zulässig, soweit die betroffene Person der Veröffentlichung im Einzelfall nicht generell oder im Einzelfall widersprochen hat oder eine aus den kommunalen Melderegistern übermittelte Auskunfts- oder Übermittlungssperre vorliegt. Auf das Widerspruchsrecht sind die Betroffenen rechtzeitig vor der Veröffentlichung hinzuweisen. Bei regelmäßigen Veröffentlichungen kann der Hinweis regelmäßig an derselben Stelle wie die Veröffentlichung erfolgen. Sofern Veröffentlichungen über eine gemeindeinterne Verbreitung im Rahmen gottesdienstlicher Veranstaltungen hinausgehen oder in Publikationsorganen erfolgen, die nicht nur an Gemeindemitglieder zugestellt werden oder in kirchlichen Räumen ausliegen, ist hierauf bei Hinweis auf das Widerspruchsrecht ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Für die Veröffentlichung der Daten im Internet ist vorab das schriftliche Einverständnis der betroffenen Person einzuholen.

- (2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Bestattungsinstitute ist zulässig, soweit sie für die kirchliche Bestattung notwendig sind.
- (3) Personenbezogene Daten der Kandidaten und Kandidatinnen für durch Wahl zu besetzende kirchliche Leitungsämter und für Sitze in kirchlichen Leitungsorganen dürfen für die öffentliche Bekanntmachung in folgendem Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt werden: Familienname, Vorname, akademischer Titel, Beruf, Lebensalter, Familienstand und Anschrift (Hauptwohnung).
- (4) Im Kirchlichen Amtsblatt dürfen die erforderlichen personenbezogenen Daten von den bei kirchlichen Stellen beschäftigten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie von ehrenamtlich Tätigen veröffentlicht werden, wenn dies im kirchlichen Interesse liegt. Das Kirchliche Amtsblatt kann mit diesen personenbezogenen Daten im Internet verfügbar gemacht werden.

§ 6 Verantwortlichkeit (zu § 14 DSG-EKD)

Verantwortliche Stelle für die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz in den kirchlichen Behörden und Dienststellen ist das Landeskirchenamt. Die Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. – nimmt gegenüber ihren Mitgliedseinrichtungen im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck die Verantwortung im Auftrag der Landeskirche wahr. Es hat das Landeskirchenamt über wichtige Vorgänge zu informieren.

§ 7 Datenschutzbeauftragung Diakonie (zu § 18b DSG-EKD)

Die Aufgaben des oder der Beauftragten für den Datenschutz der Diakonie Hessen werden dem oder der Beauftragten für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen.

§ 8 Betriebsbeauftragte, örtliche Beauftragte für den Datenschutz (zu § 22 DSG-EKD)

- (1) Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck richtet zentral Stellen für Betriebsbeauftragte und örtliche Beauftragte für den Datenschutz ein. Die zur Bestellung gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 DSG-EKD verpflichteten kirchlichen Stellen berufen eine mit dieser Stelle betraute Person als Betriebsbeauftragte oder Betriebsbeauftragten oder örtliche Beauftragten.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn dem Landeskirchenamt die Bestellung eines oder einer anderen Betriebsbeauftragten oder örtlichen Be-

auftragten für den Datenschutz entsprechend den Vorgaben des § 22 des DSG-EKD nachgewiesen wird.

- (3) Absatz 1 und 2 finden für Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes Hessen nur Anwendung, wenn sie im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck als Körperschaften des öffentlichen Rechts verfasst sind.
- (4) Die Bestellung von Beauftragten nach Absatz 1 und 2 kann befristet oder unbefristet erfolgen. Sie erfolgt schriftlich nach dem dieser Rechtsverordnung angefügten Muster. Die Bestellung kann nach Anhörung des oder der betroffenen Beauftragten schriftlich widerrufen werden, wenn ein Interessenkonflikt mit anderen Aufgaben oder ein sonstiger wichtiger Grund in entsprechender Anwendung des § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches eintritt. Die Bestellung und der Widerruf sind in geeigneter Form den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt zu geben. Das Landeskirchenamt ist zu informieren.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz (Datenschutzverordnung) vom 28. Januar 1987, KABI. S. 41, und die Rechtsverordnung zur Bestellung von örtlichen Beauftragten oder Betriebsbeauftragten für den Datenschutz vom 19. Dezember 2014, KABI. 2015 S. 7, außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 20. September 2016

Dr. Hein Bischof Anlage

Muster zur Bestellung eines/einer Betriebsbeauftragten für den Datenschutz / eines/einer örtlichen Beauftragten für den Datenschutz

Bestellung von Beauftragten nach § 22 Absatz 1 DSG-EKD und deren Stellvertretung

Frau/Herr (Vorname, Name)

d für
(Name und Adresse der kirchlichen Stelle)
lem
zur/zum örtlich Beauftragten für den Datenschutz (Kirchengemeinde, Kirchenkreis, kirchlicher Verband)
als Vertretung der oder des örtlich Beauftragten für den Datenschutz
zur/zum Betriebsbeauftragten für den Datenschutz (Bei kirchlichen Werken und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit)
als Vertretung der oder des Betriebsbeauftragten für den Datenschutz
tellt.
Bestellung erfolgt
auf unbestimmte Zeit
zeitlich befristet bis zum
Rahmen der Datenschutzaufgaben sind Sie weigsfrei und dürfen wegen dieser Tätigkeit nicht behteiligt werden.
Rahmen dieser Tätigkeit sind Sie unmittelbar
(Bezeichnung des gesetzlich oder verfassungs- mäßig berufenen Organs)
erstellt.
.,
, Datum, Unterschrift (Leitung)
pfangsbestätigung
Berufungsschreiben zum/zur örtlichen Beauftragfür den Datenschutz / Betriebsbeauftragten für den enschutz habe ich erhalten.

Ort, Datum, Unterschrift der bestellten Person

Arbeitsrechtliche Regelungen

Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie von ihn ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ab 1. Juli 2008 hier: 16. Änderungsbeschluss vom 25. August 2016 (ARK 03/16)

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat in ihrer Sitzung am 25. August 2016 folgende Regelung beschlossen:

Ι.

Der TV-L-Anwendungsbeschluss vom 15. Mai 2008 (KABl. S. 99) - in der Fassung des 15. Änderungsbeschlusses vom 15. Oktober 2015 (KABl. S. 208) - wird wie folgt geändert:

- 16. Änderungsbeschluss - Vom 25. August 2016

Anlage 3

- Muster f
 ür Arbeitsvertr
 äge mit Besch
 äftigten, die auf unbestimmte Zeit eingestellt werden, und
- b) Muster für Arbeitsverträge mit Beschäftigten, die befristet eingestellt werden,

werden wie folgt geändert:

In § 2 werden jeweils die Wörter "Gemäß § 3 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst vom 25. April 1979 (ARRG)" durch die Wörter "Gemäß § 4 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst vom 26. April 2013 (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG.EKKW)" ersetzt.

II.

Die Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Kassel, den 1. September 2016 Landeskirchenamt Joedt Oberlandeskirchenrat

Urkunden

Urkunde über die Umwandlung der 1. Pfarrstelle Am Hirschberg Großalmerode

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die 1. Pfarrstelle Am Hirschberg Großalmerode, Kirchenkreis Witzenhausen, wird in eine Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag umgewandelt.

П

Dieser Beschluss tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Kassel, den 30. Juni 2016 Der Bischof In Vertretung

> L.S. Natt Prälatin

Urkunde über die Umwandlung der 1. und 2. Pfarrstelle Buchen gemäß Artikel 51 Absatz 1 und Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

I.

Die 1. Pfarrstelle Buchen (Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag), Kirchenkreis Hanau, wird in eine Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag umgewandelt.

II.

Die 2. Pfarrstelle Buchen (Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag), Kirchenkreis Hanau, wird in eine Pfarrstelle mit vollem Dienstauftrag umgewandelt.

III.

Dieser Beschluss tritt am 1. September 2016 in Kraft.

Kassel, den 25. Juli 2016

L.S.

Der Bischof In Vertretung

Natt

Prälatin

Nachtrag zur Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Arnsbach-Kerstenhausen und Kleinenglis vom 2. Februar 2010

I.

Mit Beschluss des Landeskirchenamtes vom 3. November 2009 (KABl. S. 41) wurden die Evangelischen Kirchengemeinden Arnsbach-Kerstenhausen und Kleinenglis zur Evangelischen Kirchengemeinde Schwalmpforte vereinigt.

П

Als Folge aus der Vereinigung geht das Grundvermögen wie nachstehend aufgeführt über:

 Aus dem Grundvermögen der Pfarrei Arnsbach-Kerstenhausen gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Schwalmpforte über:

Grund- buch von	Blatt	Gemar- kung	Flur	Flur- stück	Fläche/ ha
Arnsbach	507	Arnsbach	1	69	0,2435
Arnsbach	507	Arnsbach	1	56	0,7923
Arnsbach	507	Arnsbach	1	52/3	0,0605
Arnsbach	507	Arnsbach	1	53/1	0,4455
Arnsbach	507	Arnsbach	6	47/15	0,5986
Arnsbach	507	Arnsbach	6	47/19	0,4152
Arnsbach	507	Arnsbach	6	20/5	0,0597
Arnsbach	507	Arnsbach	7	5/3	0,8907
Arnsbach	507	Arnsbach	3	13/4	0,0131
Arnsbach	507	Arnsbach	6	20/18	0,4355
Arnsbach	507	Arnsbach	6	20/15	0,1477
Arnsbach	507	Arnsbach	6	24/10	1,2742
Arnsbach	507	Arnsbach	7	37	0,7076
Arnsbach	507	Arnsbach	7	36/2	0,6704
Arnsbach	507	Arnsbach	1	114	0,0502
Arnsbach	507	Arnsbach	1	120	0,3480
Arnsbach	507	Arnsbach	1	123	0,5730
Kersten- hausen	408	Kersten- hausen	3	41/1	0,0556
Kersten- hausen	408	Kersten- hausen	3	41/2	0,6922
Kersten- hausen	408	Kersten- hausen	3	41/5	3,5280
Kersten- hausen	408	Kersten- hausen	3	41/5	0,2190
Kersten- hausen	408	Kersten- hausen	3	41/5	0,1280
Kersten- hausen	408	Kersten- hausen	3	41/5	0,4892

Grund- buch von	Blatt	Gemar- kung	Flur	Flur- stück	Fläche/ ha
Kersten- hausen	408	Kersten- hausen	3	41/5	0,1040
Kersten- hausen	408	Kersten- hausen	3	35/3	3,7965
Kersten- hausen	408	Kersten- hausen	3	80	1,5487
Borken	2190	Borken	1	79	0,1515

 Aus dem Grundvermögen der Pfarrei Kleinenglis gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Schwalmpforte über:

Grund- buch von	Blatt	Gemar- kung	Flur	Flur- stück	Fläche/ ha
Klein- englis	979	Klein- englis	7	30	0,1455
Klein- englis	979	Klein- englis	1	313	2,7197
Klein- englis	979	Klein- englis	5	17	5,7114
Großen- englis	942	Großen- englis	10	39	2,0925

 Aus dem Grundvermögen der Kirche Arnsbach-Kerstenhausen gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die Evangelische Kirchengemeinde Schwalmpforte über:

Grund-	Blatt	Gemar-	Flur	Flur-	Fläche/
buch von		kung		stück	ha
Arnsbach	483	Arnsbach	7	35	4,0406
Arnsbach	483	Arnsbach	7	181/9	0,2516
Arnsbach	483	Arnsbach	6	47/16	0,7905
Arnsbach	483	Arnsbach	5	49/8	0,0992
Arnsbach	483	Arnsbach	1	115	0,3197
Kersten-	406	Kersten-	3	30/1	0,4487
hausen		hausen			
Kersten-	406	Kersten-	6	95/5	0,0875
hausen		hausen			
Borken	2618	Borken	1	80	0,3455

4. Aus dem Grundvermögen der evangelischen Kirchengemeinde in Borken-Kleinenglis gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die Evangelische Kirchengemeinde Schwalmpforte über:

Grund- buch von	Blatt	Gemar- kung	Flur	Flur- stück	Fläche/ ha
Klein- englis	948	Klein- englis	7	61/20	0,0168

Grund- buch von	Blatt	Gemar- kung	Flur	Flur- stück	Fläche/ ha
Klein- englis	948	Klein- englis	7	21	0,0179
Klein- englis	948	Klein- englis	7	20/1	0,0073
Klein- englis	948	Klein- englis	7	20/4	0,2327
Klein- englis	948	Klein- englis	7	20/3	0,0038
Klein- englis	948	Klein- englis	7	20/2	0,0027

 Aus dem Grundvermögen der Küsterei Arnsbach-Kerstenhausen geht das nachfolgend aufgeführte Grundstück auf die Küsterei der Evangelischen Kirchengemeinde Schwalmpforte über:

Grund- buch von	Blatt	Gemar- kung	Flur	Flur- stück	Fläche/ ha
Kersten- hausen	376	Kersten- hausen	3	31/1	1,3666

III.

Dieser Nachtrag tritt nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Kassel, den 1. September 2016 Landeskirchenamt L.S. Stey

Oberlandeskirchenrätin

Bekanntmachungen

Mitglieder der Theologischen Kammer

Am 11. Juli 2016 hat der Rat der Landeskirche gemäß Artikel 129 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck die Mitglieder der Theologischen Kammer neu berufen:

Pfarrerin i. E. Katharina Bärenfänger, Tübingen

Pfarrer i. P. Johannes Böttner, Niedenstein

Pfarrer Dr. Burkhard Freiherr von Dörnberg, Issigheim

Pfarrerin Dr. Friederike Erichsen - Wendt, Windecken

Dekan Ralf Gebauer, Schmalkalden

Rektor Pfarrer Professor Dr. Rüdiger Gebhardt, Kassel

Predigerseminardirektor Pfarrer Dr. Manuel Goldmann, Hofgeismar

Pfarrerin Gabriele Heppe-Knoche, Kassel

Professor Dr. Paul-Gerhard Klumbies, Universität Kassel

Pfarrer Dr. Christoph K o c h, Langenstein

Pröpstin Sabine Kropf-Brandau, Bad Hersfeld

Pfarrer Dr. Georg Kuhaupt, Kirchhain

Dekan Dr. Martin L ü c k h o f f, Langenselbold

Pfarrer Professor Dr. Lukas Ohly, Ostheim

Pfarrer Henning Reinhardt, Malsfeld

Pfarrerin Dr. Insa Rohrschneider, Marburg

Pfarrerin i. P. Katrin Schindehütte, Marburg

Pfarrerin Professorin Dr. Regina Sommer, Kassel

Pfarrer Dr. Thorsten Waap, Heringen

Pfarrerin Maike Westhelle, Marburg

Studienleiterin Pfarrerin Dr. Ursel Wicke-Reuter, Hofgeismar

Kassel, den 14. September 2016

Dr. Hein Bischof

Mitglieder der Liturgischen Kammer

Am 11. Juli 2016 hat der Rat der Landeskirche gemäß Artikel 129 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck die Mitglieder der Liturgischen Kammer neu berufen:

Kirchenmusikerin Karin Dannenmaier, Schlüchtern

Pfarrer Professor Dr. Lutz Friedrichs, Kassel

Pfarrer Dr. Manfred Gerland, Herleshausen

Pfarrer Lars Hillebold, Kassel

Prädikantin Hanna Hirschberger, Kassel

Dekanin Ulrike Laakmann, Witzenhausen

Pfarrerin Imke Leipold, Wippershain

Landeskirchenmusikdirektor Uwe Maibaum, Marburg

Pfarrerin Beate Rilke, Wächtersbach

Pfarrerin Katrin Rouwen, Marburg
Pfarrerin Maren Sadowski, Melsungen
Pfarrerin Tamara Schäfer, Springstille
Pfarrerin Anke Trömper, Kassel
Pfarrer Hermann Trusheim, Hanau
Professorin Dr. Ulrike Wagner-Rau, Marburg
Pfarrer Frank Weber, Bad Hersfeld
Propst Helmut Wöllenstein, Marburg
Pfarrerin Margit Zahn, Hanau

Kassel, den 14. September 2016

Pfarrer Michael Zehender, Neuenstein

Dr. Hein Bischof

Mitglieder der Bildungskammer

Am 12. September 2016 hat der Rat der Landeskirche gemäß Artikel 129 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck die Mitglieder der Bildungskammer neu berufen:

Studiendirektor Ludger Arnold, Weißenborn Rektorin z. A. Renate Dörrie, Waldeck Studiendirektor Michael Fischer, Marburg Ministerialdirigent a. D. Martin Günther, Langenselbold

Bereichsleiterin Regine Haber-Seyfarth, Kassel

sel
Referatsleiterin Elke Hartmann, Kassel
Studienleiter Pfarrer Uwe Jakubczyk, Hofgeismar
Pfarrer Dr. Rüdiger Jungbluth, Kassel
Dekan Hermann Köhler, Cölbe
Schulaufsichtsbeamter Jürgen Krompholz, Bebra
Oberlandeskirchenrätin Dr. Gudrun Neebe, Kassel

Sonderpädagogik-Fachberaterin Birgitt Neukirch, Immenhausen Rektorin i. K. Susanne Neukirch, Schmalkalden

Studienleiter Pfarrer Dr. Achim Plagentz, Marburg

Pfarrerin Birgit Schacht, Berneburg Pfarrer Dr. Uwe Schäfer, Willingshausen Wiss. Referent Dr. Michael Schneider, Frankfurt am Main Professor Dr. Bernd Schröder, Göttingen Pröpstin Katrin Wienold-Hocke, Kassel

Kassel, den 14. September 2016

Dr. Hein Bischof

Mitglieder der Kammer für Mission und Ökumene

Am 12. September 2016 hat der Rat der Landeskirche gemäß Artikel 129 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck die Mitglieder der Kammer für Mission und Ökumene neu berufen:

Pfarrerin Claudia Barth, Kaufungen

Referent Jean-Félix Belinga-Belinga, Frankfurt am Main

Propst Bernd Böttner, Hanau

Pfarrer Reinhard Brand, Kassel

Referentin Christine Garve-Liebig, Diemelstadt Oberlandeskirchenrätin Dr. Ruth Gütter, Kassel

Pfarrer Dr. Andreas Herrmann, Frankfurt am Main

Dekan Dr. Frank Hofmann, Bad Hersfeld

Studienleiter Pfarrer Bernd K appes, Hofgeismar

Pfarrerin Katrin Edith Klöpfel, Herleshausen

Pfarrerin i. P. Elisabeth Krause-Vilmar, Marburg

Dekan Norbert Mecke, Melsungen

Pfarrer Johannes Meier, Kassel

Studienleiter Pfarrer Dr. Diethelm Meißner, Hofgeismar

Pfarrer Bernd Müller, Kassel

Pfarrerin Sieglinde Repp-Jost, Eschwege

Pfarrer Michael Schümers, Spangenberg

Pfarrer Helmut Törner-Roos, Frankfurt am Main

Pfarrer Stefan Weiß, Kassel

Kassel, den 14. September 2016

Dr. Hein Bischof

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia

Die Inhalte des Abschnitts "Personalia" sind im Internet nicht einsehbar.

Pfarrstellenausschreibungen

Bergshausen, Kirchenkreis Kaufungen

Mit der Pfarrstelle verbunden ist als Zusatzauftrag "Blindenseelsorge im Sprengel Kassel". (erneute Ausschreibung)

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

1. Pfarrstelle Buchen, Kirchenkreis Hanau (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

(Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit der mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragten Pfarrerin im Probedienst)

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Landau, Kirchenkreis Twiste-Eisenberg Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Solz, Kirchenkreis Rotenburg

Mit der Pfarrstelle verbunden ist als übergemeindlicher Zusatzauftrag "Pflege spirituellen Lebens in der Landeskirche unter besonderer Berücksichtigung der Kommunität Imshausen".

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl und Präsentation.

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Profile der ausgeschriebenen Pfarrstellen sind im Landeskirchenamt, Referat "Personalverwaltung Theologisches Personal", auf Anfrage erhältlich.

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon: 0561 9378-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Bewerbungen sind **bis zum 31. Oktober 2016** unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat "Personalverwaltung Theologisches Personal" zu richten; eine Durchschrift ist an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat zu senden.

128 Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck - 9/2016

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, 04183

Impressum

Herausgeber: Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel

Postadresse: Postfach 41 02 60, 34114 Kassel

Telefon: 0561 9378-0, Fax: 0561 9378-400; E-Mail: landeskirchenamt@ekkw de Evangelische Bank eG, IBAN: DE3352060410000003000, BIC: GENODEF1EK1

Herstellung: Plag gGmbH, 34613 Schwalmstadt-Treysa

Der Jahresabonnementpreis beträgt 25,00 Euro (inklusive Versandkosten)

Erscheinungsweise: monatlich bzw bei Bedarf